

Ehrenordnung des Landesfischereiverbandes Pfalz e. V.

§ 1 Grundsätze

1. Alle Ehrungen werden vom geschäftsführenden Vorstand und Beirat beschlossen (ausgenommen § 3) und vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter überreicht.

§ 2 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Ehrung, die der Verband für außerordentliche Leistungen auf Verbandsebene ausspricht. Eine Ehrenmitgliedschaft schließt als Dank die Beitragsfreiheit ein.

§ 3 Ehrenvorsitz

1. Der geschäftsführende Vorstand und/oder Beirat kann einer Mitgliedsversammlung vorschlagen, einen ausscheidenden Verbandsvorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden zu ernennen. Über die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Der Ehrenvorsitzende kann zu Vorstandssitzungen in beratender Funktion ohne Stimmrecht eingeladen werden. Er genießt ebenfalls Beitragsfreiheit.

§ 4 Ehrungen auf Verbandsebene

1. Vorstand und Beirat des Landesfischereiverbandes Pfalz ehren ein Mitglied der Verbandsführung, welches sich während seiner Amtszeit in beispielhafter Weise für den Verband engagiert hat.

2. Das (§ 4.1.) gilt auch für Mitglieder angeschlossener Vereine.

3. Als Ehrenzeichen stehen zur Verfügung:

1.1 Ehrennadel in Silber mit Eichenlaub Vollkranz und Urkunde

1.2 Ehrennadel in Gold mit Eichenlaub Vollkranz und Urkunde

1.3 Ehrenmedaille

1.4 Ehrenmitgliedschaft

§ 5 Ehrung für Einzelmitglieder aus den Sparten der Züchter, Pächter, Teichwirte und Berufs-/Nebenerwerbsfischer

1. Der Verband kann ein Mitglied, das sich in besonderer Weise um die pfälzische Fischerei und den Berufsstand verdient gemacht hat mit denselben Ehrungen auszeichnen.

2. In besonderen Fällen ist die Ernennung zum Ehrenmitglied möglich.

§ 6 Ehrung auf Vereinsebene

1. Vereine können Vereinsmitglieder, die sich besondere Verdienste als Mitglied im Vorstand oder bei anderen Aktivitäten des Vereins besonders hervor getan haben, für eine Ehrung durch den Verband vorschlagen. Der Antrag auf Ehrung muss neben den persönlichen Daten weitere Angaben über die Dauer der Mitgliedschaft im Verein sowie Art und Dauer des Ehrenamtes oder die besonderen Aktivitäten enthalten.
2. Die zu ehrende Person soll vor Verleihung eines Ehrenzeichens höherer Form zuerst das Ehrenzeichen niedriger Form (Silber vor Gold usw.) erhalten haben. Ausnahmen sind möglich, z. B. bei fortgeschrittenem Lebensalter.
3. Als Ehrenzeichen stehen zur Verfügung:
 - 3.1. eine Ehrennadel in Silber mit Ehrenlaub Halbkranz und Urkunde (min. 10 Jahre)
 - 3.2. eine Ehrennadel in Silber mit Ehrenlaub Vollkranz und Urkunde (min. 15 Jahre)
 - 3.3. eine Ehrennadel in Gold mit Ehrenlaub Halbkranz und Urkunde (min. 25 Jahre)
 - 3.4. eine Ehrennadel in Gold mit Ehrenlaub Vollkranz und Urkunde (bes. Verdienste)

Die Ehrenzeichen (3.1 bis 3.3) können auf Antrag auch an verdiente Förderer und Helfer des Vereins verliehen werden.

§ 7 Ehrung eines Vereines

Vereine erhalten auf Antrag oder auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zu Vereinsjubiläen (50, 75, 100 Jahre usw.), Einweihungen usw. ein Erinnerungspräsent mit Urkunde. Die Ehrung kann auf Wunsch im Rahmen der Mitgliederversammlung oder Feierlichkeit im Verein überreicht werden.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Für die Beantragung eines Ehrenzeichens auf Vereinsebene nach § 6 ist nur das im Anhang befindliche Antragsformular zulässig. Dies muss durch den Verein vollständig ausgefüllt und mindestens 6 Wochen vor dem Termin, an dem die Ehrung vorgenommen werden soll, beim 1. Vorsitzenden vorliegen.

Später eingegangene Anträge können nur nach Rücksprache bearbeitet werden. Bei Termenschwierigkeiten des Ehrenden erklärt sich der 1. Vorsitzende des antragstellenden Vereins bereit, die Ehrung im Auftrag und im Namen des Landesfischereiverbandes Pfalz vorzunehmen.

Diese Ehrenordnung tritt nach Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes des Landesfischereiverbandes Pfalz zum 01.01.2020 in Kraft.

Speyer, den 12.11.2019